



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.:41-8240.121-12/14

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer
Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Mastschweinen und Zuchtsauen inkl. dazuge-
hörender Ferkel durch Paul Klimmer, Oberer Neuer Weg 39, 63785 Obernburg auf den
Grundstücken, Fl.Nrn. 5048 - 5056; Gemarkung Obernburg;
Hier: Erhöhung der Anzahl der Mastschweine von bisher 1.270 auf insgesamt 1.800 in den
bereits bestehenden Ställen
Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c
UVPG;**

1. Herr Paul Klimmer, Oberer Neuer Weg 39, 63785 Obernburg hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), beantragt.

Herr Klimmer betreibt in der Gemarkung Obernburg, Flurnummern 5048 – 5056 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Haltung von 1.270 Mastschweinen, 270 Zuchtsauen und 470 Aufzuchtferkeln in mehreren Stallgebäuden mit zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Fütterung, Lüftung und Güllelagerung. Der vorliegende Antrag beinhaltet die Erweiterung der Haltung von Mastschweinen von den bisher genehmigten 1.270 auf insgesamt 1.800 in den bereits bestehenden Ställen.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung in Betrieb genommen werden.

2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 7.1.11.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei der Anlage handelt es sich außerdem um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU.

Es wird ein förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt.

Für dieses Verfahren wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für die geplanten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

-
3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **06.08.2014 bis einschließlich 05.09.2014** beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 156, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben können vom 06.08.2014 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 19.09.2014 schriftlich beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

4. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese am **Donnerstag, dem 02.10.2014, ab 10:00 Uhr im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, Besprechungsraum 268** öffentlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Miltenberg, den 30.07.2014
Landratsamt Miltenberg

Gez.

Scherf
Landrat